

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung der Versicherten und der Unternehmen von Lohnzusatzkosten

A. Problem

Steigende Sozialversicherungsbeiträge erhöhen die Kosten des Faktors Arbeit. Angesichts anhaltender Massenarbeitslosigkeit und eines verschärften internationalen Wettbewerbsdruckes muß es jedoch das Ziel sein, diese Kosten zu senken. Nur so kann die Arbeitslosigkeit zurückgeführt und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden. Lösungsvorschläge müssen dabei berücksichtigen, daß eine wesentliche Ursache für das in den letzten Jahren gestiegene Beitragsniveau die Fehlfinanzierung allgemeinstaatlicher Aufgaben über die Haushalte der Sozialversicherung ist.

B. Lösung

Entlastung der Sozialversicherung von der Finanzierung allgemeinstaatlicher Aufgaben durch

- Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) um einen Prozentpunkt,
- Senkung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um einen Prozentpunkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Entlastung der Unternehmen und der Versicherten um insgesamt 14 Mrd. DM an Beiträgen zur Bundesanstalt und um 15 Mrd. DM zur Rentenversicherung. (Umfinanzierung beitragsungedeckter Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und nach Artikel 2 Rentenüberleitungsgesetz/Auffüllbeträge). Abzüglich eines Selbstfinanzierungseffektes von 3 Mrd. DM und einer Absenkung des regulären Bundeszuschusses zur Rentenversicherung nach § 213 SGB VI, der in Höhe von 3,1 Mrd. DM durch die Absenkung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt bewirkt wird, verbleibt für den Bund ein Finanzierungsbedarf von 22,9 Mrd. DM. Die Mehreinnahmen des Bundes aus der Mineralölsteueranhebung betragen 6,5 Mrd. DM.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung der Versicherten und der Unternehmen von Lohnzusatzkosten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 292b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I, S. 1337) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

„§ 292b

Weitere Erstattungen durch den Bund

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen

1. für Leistungen nach § 315a und § 319b,
2. für Leistungen nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes,
3. für Leistungen nach dem Fremdrehtengesetz,
4. für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet zu tragen sind. Das Bundesversicherungsamt setzt Zuschüsse fest und führt die Abrechnung durch.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 341 Abs. 2 wird die Zahl „6,5“ durch die Zahl „5,5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wird wie folgt geändert:

In § 174 Abs. 1 wird die Zahl „3,25“ durch die Zahl „2,75“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I

S. 2185), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2074), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1000 l Benzin der Unterpositionen 27100027, 27100029 und 27100032 der Kombinierten Nomenklatur 1 040,00 DM
2. für 1000 l Benzin der Unterpositionen 27100026, 27100034 und 27100036 der Kombinierten Nomenklatur 1 140,00 DM
3. für 1000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 27100051 und 27100055 der Kombinierten Nomenklatur 1 040,00 DM
4. für 1000 l Gasöle der Unterposition 27100069 der Kombinierten Nomenklatur 680,00 DM
5. (aufgehoben)
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 49,60 DM
7. für 1000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 1 923,00 DM.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „241,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „301,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Betrag „18,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag 38,70 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird der Betrag „80,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „95,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Betrag „3,60 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5,10 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Steigende Sozialversicherungsbeiträge verteuern die Arbeit und vernichten Arbeitsplätze. Sie beeinträchtigen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland. Notwendig ist deshalb eine Senkung der Sozialabgaben. Die Finanzierung der Senkung der Sozialabgaben soll zu einem Einstieg in die ökologische Steuerreform genutzt werden. Die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und der Rentenversicherungsbeiträge um jeweils einen Prozentpunkt entlastet Arbeitnehmer und Unternehmen um insgesamt jährlich rd. 29 Mrd. DM. Dies stärkt die Kaufkraft der Arbeitnehmer und verringert die Arbeitskosten für die Wirtschaft.

Mit einer maßvollen Belastung des umweltschädlichen Energieverbrauchs werden marktwirtschaftliche Anreize für neue Technologien bei Energieeinsparung und Umweltschutz erreicht. Das schafft neue und zukunftssichere Arbeitsplätze.

Mit ihrem Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ (Drucksache 13/3230) hat die Fraktion der SPD bereits 1995 konkrete Vorschläge für eine ökologische Steuerreform vorgelegt. Dieser Antrag baut auf frühere Ansätze auf. Schon Ende der 80er Jahre hat die SPD in ihrem Berliner Grundsatzprogramm und dem Programm „Fortschritt '90“ als erste Partei umfassende Überlegungen für eine ökologische Steuerreform entwickelt, um die Umweltpolitik mit anderen Politikbereichen, insbesondere der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verzahnen. Das Leitmotiv war und ist bis heute richtig: Entlastung der Bürger bei Abgaben auf der einen und Anhebung der Preise für den umweltschädlichen Energieverbrauch über höhere Energiesteuern auf der anderen Seite. Wer sich umweltverträglich verhält, erhält materielle Vorteile – wer mit Energie und Rohstoffen verschwenderisch umgeht, muß mehr Abgaben zahlen.

Das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Modell einer ökologischen Steuerreform wurde in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 1996 von Sachverständigen und Umweltverbänden positiv beurteilt. Die große Mehrheit der Sachverständigen plädierte dafür, mit der ökologischen Steuerreform jetzt zu beginnen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf knüpft die Fraktion der SPD an diese Überlegungen an. Im Zusammenhang mit der Senkung der Lohnzusatzkosten soll deshalb eine maßvolle Erhöhung der Mineralölsteuer vorgenommen werden. Die Steuersätze auf Kraftstoffe (vor allem unverbleites und verbleites Benzin, Diesel) und auf Heizstoffe (leichtes Heizöl, Erdgas) werden so angehoben, daß sich ein zusätzliches Steueraufkom-

men (incl. Mehrwertsteuer) von insgesamt jährlich rd. 6,5 Mrd. DM ergibt.

Die Entlastung der Arbeitnehmer und der Unternehmen durch Senkung der Sozialversicherungsbeiträge soll nicht vollständig gegenfinanziert werden. Der Gesetzentwurf geht deshalb auch von einer Nettoentlastung in Höhe von rd. 7,5 Mrd. DM aus.

Die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge und der ökologische Impuls bewirken einen Wachstumsschub für Konjunktur und Arbeitsmarkt. Deshalb wird mit einem Selbstfinanzierungseffekt von mindestens jährlich 3 Mrd. DM gerechnet.

Das verbleibende Defizit soll über weitere indirekte Steuern gedeckt werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Eine Entlastung der Beitragszahler in der Gesetzlichen Rentenversicherung soll kurzfristig erfolgen. Das ist möglich. Der Bund erstattet der Rentenversicherung zusätzlich zum regulären Bundeszuschuß die Aufwendungen für diejenigen beitragsungedeckten Leistungen, die von außenstehenden Personen im Prinzip auch ohne eigene Beitragsleistung in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, Auffüllbeiträge und Bestandsschutzleistungen nach Artikel 2 RÜG in der Rentenversicherung Ost, sowie rentenrechtliche Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Die vorstehende Regelung schafft im SGB VI eine entsprechende Erstattungsverpflichtung, die folgende finanzielle Auswirkung auf die Rentenversicherung hat:

	1997	1998	1999
Erstattung des Bundes nach § 292 b (Mrd. DM)	3,55	13,9	13,3
Minderung des pauschalen Bundeszuschusses nach § 213 (Mrd. DM)	-0,85	-3,1	-3,5
Nettomehrausgaben des Bundes (Mrd. DM)	2,7	10,8	9,8
Beitragsatz; 1997: ab 1. Oktober (in Prozent)	19,3	19,3	19,2

Zu Artikel 2

Die Regelung legt für das neu im SGB III kodifizierte Recht der Arbeitsförderung, das am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, eine Senkung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um einen Prozentpunkt fest.

Zu Artikel 3

Das bisherige Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gilt bis 31. Dezember 1997 weiter. Da das vorstehende Gesetz ab 1. Oktober 1997 in Kraft treten soll, muß die Absenkung des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeit um einen Prozentpunkt deshalb auch im AFG vorgesehen werden.

Zu Artikel 4

Bei den Änderungen des Mineralölsteuergesetzes handelt es sich im einzelnen um eine Anhebung der Mineralölsteuer auf

- Benzin, Diesel, Flüssiggas, mittelschwere Öle um 6 Pfennig je Liter,
- Erdgas um 0,2 Pfennig je kWh,
- Erdgas für Verbrennungsmotoren um 2 Pfennig je kWh,
- Erdgas für Heizzwecke um 0,15 Pfennig je kWh und
- leichtes Heizöl um 1,5 Pfennig je Liter.

Die vorgesehene Anhebung der Mineralölsteuersätze auf Kraft- und Heizstoffe erbringt Steuermehreinnahmen von insgesamt jährlich rd. 6,5 Mrd. DM (incl. Mehrwertsteuer).

Zu Artikel 5

Artikel 5 legt das Inkrafttreten zum 1. Oktober 1997 fest.

